



Resolution 2087 (2013)**verabschiedet auf der 6904. Sitzung des Sicherheitsrats
am 22. Januar 2013**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolution 825 (1993), die Resolution 1540 (2004), die Resolution 1695 (2006), die Resolution 1718 (2006), die Resolution 1874 (2009) und die Resolution 1887 (2009), sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 6. Oktober 2006 (S/PRST/2006/41), 13. April 2009 (S/PRST/2009/7) und 16. April 2012 (S/PRST/2012/13),

in Anerkennung der Freiheit aller Staaten, den Weltraum im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats verhängten Beschränkungen, zu erforschen und zu nutzen,

1. *verurteilt* den von der Demokratischen Volksrepublik Korea am 12. Dezember 2012 vorgenommenen Start, der unter Verwendung von Technologie für ballistische Flugkörper erfolgte und gegen die Resolutionen 1718 (2006) und 1874 (2009) verstieß;

2. *verlangt*, dass die Demokratische Volksrepublik Korea keine weiteren Starts unter Verwendung von Technologie für ballistische Flugkörper vornimmt und den Resolutionen 1718 (2006) und 1874 (2009) Folge leistet, indem sie alle mit ihrem Programm für ballistische Flugkörper verbundenen Tätigkeiten einstellt, und in diesem Zusammenhang den von ihr zuvor eingegangenen Verpflichtungen auf ein Moratorium für Raketenstarts erneut nachkommt;

3. *verlangt*, dass die Demokratische Volksrepublik Korea ihren Verpflichtungen nach den Resolutionen 1718 (2006) und 1874 (2009) sofort uneingeschränkt nachkommt und dass sie namentlich alle Kernwaffen und bestehenden Nuklearprogramme auf vollständige, verifizierbare und unumkehrbare Weise aufgibt, sofort alle damit verbundenen Tätigkeiten einstellt und keine weiteren Starts unter Verwendung von Technologie für ballistische Flugkörper, Kernversuche oder sonstigen Provokationen durchführt;

4. *bekräftigt* seine gegenwärtigen, in den Resolutionen 1718 (2006) und 1874 (2009) enthaltenen Sanktionsmaßnahmen;

5. *verweist* auf die mit Ziffer 8 der Resolution 1718 (2006) verhängten und mit Resolution 1874 (2009) geänderten Maßnahmen und *beschließt*,



a) dass die in Ziffer 8 d) der Resolution 1718 (2006) genannten Maßnahmen auf die in den Anlagen I und II aufgeführten Personen und Einrichtungen und die in Ziffer 8 e) der Resolution 1718 (2006) genannten Maßnahmen auf die in Anlage I aufgeführten Personen Anwendung finden und

b) dass die in den Ziffern 8 a), 8 b) und 8 c) der Resolution 1718 (2006) verhängten Maßnahmen auf die in INFCIRC/254/Rev.11/Part 1 und INFCIRC/254/Rev.8/Part 2 und S/2012/947 aufgeführten Artikel Anwendung finden;

6. *verweist* auf Ziffer 18 der Resolution 1874 (2009) und *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, in dieser Hinsicht verstärkte Wachsamkeit zu üben, so auch indem sie die Aktivitäten überwachen, die ihre Staatsangehörigen, in ihrem Hoheitsgebiet befindliche Personen, Finanzinstitutionen und andere nach ihrem Recht gegründete Einrichtungen (einschließlich Auslandsniederlassungen) mit oder im Namen von Finanzinstitutionen in der Demokratischen Volksrepublik Korea oder denjenigen durchführen, die im Namen oder auf Anweisung von Finanzinstitutionen der Demokratischen Volksrepublik Korea, einschließlich ihrer Niederlassungen, Vertreter, Bevollmächtigten und Tochtergesellschaften im Ausland, handeln;

7. *weist* den Ausschuss nach Resolution 1718 (2006) *an*, eine Mitteilung zur Unterstützung der Durchführung in Bezug auf Situationen herauszugeben, in denen ein Schiff sich geweigert hat, eine Überprüfung zuzulassen, nachdem diese vom Flaggenstaat des Schiffes genehmigt wurde, oder wenn ein die Flagge der Demokratischen Volksrepublik Korea führendes Schiff sich geweigert hat, sich einer Überprüfung gemäß Ziffer 12 der Resolution 1874 (2009) zu unterwerfen;

8. *verweist* auf Ziffer 14 der Resolution 1874 (2009), *verweist* ferner darauf, dass die Staaten in Übereinstimmung mit den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009) und dieser Resolution Artikel beschlagnahmen und entsorgen dürfen, und *stellt* ferner *klar*, dass die Staaten die Entsorgung unter anderem im Wege der Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Lagerung oder Weitergabe an einen anderen Staat als die Herkunfts- oder Zielstaaten zum Zwecke der Entsorgung vornehmen können;

9. *stellt klar*, dass nach den in den Resolutionen 1718 (2006) und 1874 (2009) verhängten Maßnahmen die Weitergabe von Artikeln verboten ist, wenn ein für eine Transaktion relevanter Staat über Informationen verfügt, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass eine benannte Person oder Einrichtung die Weitergabe des Artikels veranlasst hat, der beabsichtigte Empfänger des Artikels ist oder dessen Weitergabe erleichtert;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten, die noch nicht über ihre Maßnahmen zur Durchführung der Resolutionen 1718 (2006) und 1874 (2009) Bericht erstattet haben, *auf*, dies zu tun, und *legt* den anderen Mitgliedstaaten *nahe*, etwaige Zusatzinformationen zur Durchführung der Resolutionen 1718 (2006) und 1874 (2009) vorzulegen;

11. *legt* den internationalen Organisationen *nahe*, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass alle ihre die Demokratische Volksrepublik Korea betreffenden Aktivitäten mit den Resolutionen 1718 (2006) und 1874 (2009) vereinbar sind, und *legt* den einschlägigen Organisationen ferner *nahe*, bei ihren die Demokratische Volksrepublik Korea betreffenden Aktivitäten, die möglicherweise einen Bezug zu diesen Resolutionen aufweisen, mit dem Ausschuss zusammenzuarbeiten;

12. *missbilligt* die Verstöße gegen die in den Resolutionen 1718 (2006) und 1874 (2009) verhängten Maßnahmen, namentlich die Verwendung großer Bargeldmengen zur Umgehung von Sanktionen, *unterstreicht* seine Besorgnis über die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe von Artikeln, die zu den mit den Resolutionen 1718 (2006) oder 1874 (2009) verbotenen Aktivitäten beitragen könnten, in die Demokratische Volksrepublik Ko-

rea oder aus ihr oder durch das Hoheitsgebiet der Staaten sowie die Wichtigkeit geeigneter diesbezüglicher Maßnahmen der Staaten, *fordert* die Staaten *auf*, in Bezug auf die Einreise oder Durchreise von Personen, die im Namen oder auf Anweisung einer benannten Person oder Einrichtung tätig sind, in oder durch ihr Hoheitsgebiet Wachsamkeit und Zurückhaltung zu üben, und *weist* den Ausschuss *an*, gemeldeten Verstößen nachzugehen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, namentlich indem er Einrichtungen und Personen benennt, die bei der Umgehung von Sanktionen oder bei dem Verstoß gegen die Resolutionen 1718 (2006) und 1874 (2009) behilflich waren;

13. *betont*, wie wichtig es ist, dass alle Staaten, einschließlich der Demokratischen Volksrepublik Korea, die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit einem Vertrag oder einem anderen Rechtsgeschäft, dessen Erfüllung durch die mit den Resolutionen 1718 (2006) und 1874 (2009) verhängten Maßnahmen verhindert wurde, keine Forderung zugelassen wird, die auf Betreiben der Demokratischen Volksrepublik Korea oder einer Person oder Einrichtung in der Demokratischen Volksrepublik Korea oder von Personen oder Einrichtungen, die gemäß den Resolutionen 1718 (2006) und 1874 (2009) benannt sind, oder einer Person, die über eine solche Person oder Einrichtung oder zu deren Gunsten tätig wird, geltend gemacht wird;

14. *bekräftigt* seinen Wunsch nach einer friedlichen, diplomatischen und politischen Lösung der Situation, begrüßt die Anstrengungen der Ratsmitglieder sowie anderer Staaten, eine friedliche und umfassende Lösung im Wege des Dialogs zu erleichtern, und *unterstreicht* die Notwendigkeit, alle Handlungen zu unterlassen, die die Spannungen verschärfen könnten;

15. *bekräftigt* seine Unterstützung für die Sechs-Parteien-Gespräche, *fordert* ihre Wiederaufnahme und *legt* allen Teilnehmern *eindringlich nahe*, ihre Anstrengungen zur vollständigen und zügigen Umsetzung der von China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Japan, der Republik Korea, der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika herausgegebenen Gemeinsamen Erklärung vom 19. September 2005 zu verstärken, um auf friedliche Weise die verifizierbare Entnuklearisierung der koreanischen Halbinsel herbeizuführen und den Frieden und die Stabilität auf der koreanischen Halbinsel und in Nordostasien zu wahren;

16. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, ihre Verpflichtungen nach den Resolutionen 1718 (2006) und 1874 (2009) uneingeschränkt zu erfüllen;

17. *betont* *abermals*, dass alle Mitgliedstaaten die Bestimmungen der Ziffern 8 a) iii) und 8 d) der Resolution 1718 (2006) einhalten sollen, unbeschadet der Tätigkeit der diplomatischen Missionen in der Demokratischen Volksrepublik Korea gemäß dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen;

18. *unterstreicht*, dass die mit den Resolutionen 1718 (2006) und 1874 (2009) verhängten Maßnahmen nicht den Zweck haben, nachteilige Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung der Demokratischen Volksrepublik Korea hervorzurufen;

19. *bekräftigt*, dass er die Aktivitäten der Demokratischen Volksrepublik Korea laufend weiter verfolgen wird und dass er bereit ist, die Maßnahmen zu stärken, zu modifizieren, auszusetzen oder aufzuheben, wenn dies im Lichte der Einhaltung durch die Demokratische Volksrepublik Korea erforderlich sein sollte, und *bekundet* in dieser Hinsicht *seine Entschlossenheit*, im Falle eines weiteren Starts oder Nuklearversuchs durch die Demokratische Volksrepublik Korea signifikante Maßnahmen zu ergreifen;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Anlage I

Reiseverbot/Einfrieren von Vermögenswerten

1. PAEK CHANG-HO
 - a. *Beschreibung*: Hoher Beamter und Leiter des Satellitenkontrollzentrums des Koreanischen Komitees für Weltraumtechnik.
 - b. *Auch bekannt als*: Pak Chang-Ho; Paek Ch'ang-Ho
 - c. *Identifizierungsangaben*: Reisepass: 381420754; Ausstellungsdatum: 7. Dezember 2011; Reisepass gültig bis: 7. Dezember 2016; Geburtsdatum: 18. Juni 1964; Geburtsort: Kaesong, Demokratische Volksrepublik Korea
2. CHANG MYONG-CHIN
 - a. *Beschreibung*: Generaldirektor des Raketenstartplatzes Sohae und Leiter des Startzentrums, in dem am 13. April und 12. Dezember 2012 Raketenstarts stattfanden.
 - b. *Auch bekannt als*: Jang Myong-Jin
 - c. *Identifizierungsangaben*: Geburtsjahr: 1966; Alternatives Geburtsjahr: 1965
3. RA KY'ONG-SU
 - a. *Beschreibung*: Ra Ky'ong-Su ist Bediensteter der Tanchon Commercial Bank (TCB). In dieser Eigenschaft hat er für die TCB Transaktionen erleichtert. Tanchon wurde vom Ausschuss im April 2009 als wichtigste Finanzinstitution der Demokratischen Volksrepublik Korea für den Verkauf konventioneller Waffen, ballistischer Flugkörper und Güter für den Zusammenbau und die Herstellung solcher Waffen benannt.
4. KIM KWANG-IL
 - a. *Beschreibung*: Kim Kwang-il ist Bediensteter der Tanchon Commercial Bank (TCB). In dieser Eigenschaft hat er Transaktionen für die TCB und die Korea Mining Development Trading Corporation (KOMID) erleichtert. Tanchon wurde vom Ausschuss im April 2009 als wichtigste Finanzinstitution der Demokratischen Volksrepublik Korea für den Verkauf konventioneller Waffen, ballistischer Flugkörper und Güter für den Zusammenbau und die Herstellung solcher Waffen benannt. KOMID wurde vom Ausschuss im April 2009 benannt und ist der wichtigste Waffenhändler der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Hauptexporteur des Landes von Gütern und Ausrüstungen im Zusammenhang mit ballistischen Flugkörpern und konventionellen Waffen.

Anlage II

Einfrieren von Vermögenswerten

1. KOREANISCHES KOMITEE FÜR WELTRAUMTECHNIK
 - a. *Beschreibung:* Das Koreanische Komitee für Weltraumtechnik (KCST) organisierte über das Satellitenkontrollzentrum und das Startgelände Sohae die Raketenstarts der Demokratischen Volksrepublik Korea am 13. April 2012 und 12. Dezember 2012.
 - b. *Auch bekannt als:* DPRK Committee for Space Technology; Department of Space Technology of the DPRK; Committee for Space Technology; KCST
 - c. *Sitz:* Pjöngjang, Demokratische Volksrepublik Korea
2. BANK OF EAST LAND
 - a. *Beschreibung:* Die Bank of East Land, eine Finanzinstitution der Demokratischen Volksrepublik Korea, erleichtert für den Rüstungshersteller und -exporteur Green Pine Associated Corporation (Green Pine) Waffentransaktionen und verschafft diesem sonstige Unterstützung. Die Bank of East Land hat aktiv mit Green Pine zusammengearbeitet, um Geldüberweisungen unter Umgehung der Sanktionen vorzunehmen. 2007 und 2008 erleichterte die Bank of East Land Transaktionen, an denen Green Pine und iranische Finanzinstitutionen, darunter die Bank Melli und die Bank Sepah, beteiligt waren. Die Bank Sepah wurde wegen ihrer Unterstützung für das Programm Irans für ballistische Flugkörper vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 1747 (2007) benannt. Green Pine wurde vom Ausschuss im April 2012 benannt.
 - b. *Auch bekannt als:* Dongbang BANK; TONGBANG U'NHAENG; TONGBANG BANK
 - c. *Sitz:* P.O. Box 32, BEL Building, Jonseung-Dung, Moranbong District, Pjöngjang, Demokratische Volksrepublik Korea
3. KOREA KUMRYONG TRADING CORPORATION
 - a. *Beschreibung:* Von der Korea Mining Development Trading Corporation (KOMID) als Aliasname zur Durchführung von Beschaffungen verwendet. KOMID wurde vom Ausschuss im April 2009 benannt und ist der wichtigste Waffenhändler der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Hauptexporteur des Landes von Gütern und Ausrüstungen im Zusammenhang mit ballistischen Flugkörpern und konventionellen Waffen.
4. TOSONG TECHNOLOGY TRADING CORPORATION
 - a. *Beschreibung:* Die Korea Mining Development Corporation (KOMID) ist die Muttergesellschaft der Tosong Technology Trading Corporation. KOMID wurde vom Ausschuss im April 2009 benannt und ist der wichtigste Waffenhändler der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Hauptexporteur des Landes von Gütern und Ausrüstungen im Zusammenhang mit ballistischen Flugkörpern und konventionellen Waffen.
 - b. *Sitz:* Pjöngjang, Demokratische Volksrepublik Korea

5. KOREA RYONHA MACHINERY JOINT VENTURE CORPORATION

- a. *Beschreibung:* Korea Ryonbong General Corporation ist die Muttergesellschaft der Korea Ryonha Machinery Joint Venture Corporation. Korea Ryonbong General Corporation wurde vom Ausschuss im April 2009 benannt und ist ein Verteidigungskonzern mit Spezialisierung auf die Beschaffung für die Verteidigungsindustrie der Demokratischen Volksrepublik Korea und die Unterstützung des Verkaufs militärischer Ausrüstung durch das Land.
- b. *Auch bekannt als:* CHOSUN YUNHA MACHINERY JOINT OPERATION COMPANY; KOREA RYENHA MACHINERY J/V CORPORATION; RYONHA MACHINERY JOINT VENTURE CORPORATION
- c. *Sitz:* Central District, Pjöngjang, Demokratische Volksrepublik Korea; Mangungdae-gu, Pjöngjang, Demokratische Volksrepublik Korea; Mangyongdae District, Pjöngjang, Demokratische Volksrepublik Korea

6. LEADER (HONG KONG) INTERNATIONAL

- a. *Beschreibung:* Erleichtert Lieferungen im Namen der Korea Mining Development Trading Corporation (KOMID). KOMID wurde vom Ausschuss im April 2009 benannt und ist der wichtigste Waffenhändler der Demokratischen Volksrepublik Korea und Hauptexporteur des Landes von Gütern und Ausrüstungen im Zusammenhang mit ballistischen Flugkörpern und konventionellen Waffen.
- b. *Auch bekannt als:* Leader International Trading Limited
- c. *Sitz:* Room 1610 Nan Fung Tower, 173 Des Voeux Road, Hongkong
